

# RS OGH 2001/5/16 2Ob224/00f, 2Ob122/08t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.05.2001

## Norm

EKHG §9 D

AGB §1304 BVId

## Rechtssatz

Der Ausfall einer eine Eisenbahnkreuzung regelnde Lichtsignalanlage wodurch dem querenden Fahrzeugverkehr nicht signalisiert wurde, dass sich eine Straßenbahn annähert, stellt zweifellos einen die außergewöhnliche Betriebsgefahr begründenden Umstand dar.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 224/00f  
Entscheidungstext OGH 16.05.2001 2 Ob 224/00f
- 2 Ob 122/08t  
Entscheidungstext OGH 14.08.2008 2 Ob 122/08t  
Vgl; Beisatz: Hier: Fehlfunktion der Ampelanlage durch verspätetes Aufleuchten des Gelblichtes. (T1); Beisatz:  
Schadensteilung 1:1 bei Verstoß des Kfz-Lenkers gegen die Bestimmungen der §§16f Eisenbahn-KreuzungsVO  
über das Verhalten von Straßenbenutzern bei Annäherung an eine Eisenbahnkreuzung.(T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115187

## Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>